

# ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*der Stadt Hennef (Sieg)  
im Jahr 2021*

## 5. Vergabewesen

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>5.</b>	<b>Vergabewesen</b>	<b>1</b>
5.1	Managementübersicht	3
5.2	Inhalte, Ziele und Methodik	4
5.3	Organisation des Vergabewesens und allgemeine Korruptionsprävention	5
5.3.1	Organisation des Vergabewesens	5
5.3.2	Allgemeine Korruptionsprävention	7
5.4	Sponsoring	9
5.5	Bauinvestitionscontrolling	11
5.6	Nachtragswesen	13
5.6.1	Abweichungen vom Auftragswert	14
5.6.2	Organisation des Nachtragswesens	16
5.7	Anlage: Ergänzende Tabellen	18
	<b>Kontakt</b>	<b>20</b>

## 5.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Hennef (Sieg) im Prüfgebiet Vergabewesen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Wir gehen davon aus, dass die Corona-Pandemie Auswirkungen auf die kommunalen Vergabeverfahren haben wird. Art und Umfang dieser Auswirkungen sind derzeit noch unklar. Zum Zeitpunkt unserer Prüfung konnten wir diese daher noch nicht in die Bewertung des Vergabewesens einbeziehen.

### Vergabewesen

Die Stadt Hennef (Sieg) sichert über ihre Zentrale Vergabestelle eine einheitliche Abwicklung der Vergabeverfahren. Als Grundlage hat sie eine Vergabeordnung verabschiedet, die aktuell ist und alle erforderlichen Regelungen abdeckt, um die Vergabeverfahren rechtssicher und verwaltungseinheitlich abzuwickeln. Dabei geschieht die Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung frühzeitig. Neben der Zentralen Vergabestelle gibt es zwölf weitere Vergabestellen in einzelnen Ämtern mit sachlicher Vergabeberechtigung. Diese führen zwar keine eigenen Submissionen durch, aber freihändige Vergaben. Die Stadt Hennef (Sieg) sollte die Vergabestellen, die parallel zur Zentralen Vergabestelle bestehen, auflösen. So kann sie die Korruptionsgefahr minimieren – auch wenn es aktuell keine aufgetretenen Korruptionsfälle gibt. Derzeit steht auch die intern festzulegende Gefährdungsanalyse gemäß § 19 Abs. 2 KorruptionsbG noch aus. Daher sollte die Stadt Hennef (Sieg) diese so zeitnah wie möglich in Verbindung mit einer Befragung der Bediensteten durchführen, um die Gefährdungspotenziale bewusst zu machen und für das Thema weiter zu sensibilisieren.

Die Stadt Hennef (Sieg) hat bereits verbindliche Regelungen zum Sponsoring in Form einer Dienstanweisung getroffen. Diese könnte z. B. mit Blick auf eine Befristungsvorgabe bei Sponsoringverträgen noch nachgeschärft werden.

Wie die meisten mittleren kreisangehörigen Kommunen in NRW hat auch die Stadt Hennef (Sieg) bislang kein förmliches Bauinvestitionscontrolling (BIC) installiert. Großprojekte haben aber einen Projektplan, in dem insbesondere die finanzielle Entwicklung verfolgt und dokumentiert wird. Die Stadt Hennef (Sieg) weist gegenüber den Auftragswerten im Vergleich überdurchschnittliche Abweichungen (dies ist die Summe der Über- und Unterschreitungen von Auftragswerten) auf. Sie verfehlt somit ihre monetären Ziele – auch wenn im Prüfungszeitraum die Unterschreitungen die Überschreitungen überwogen. Eine zentrale Aufbereitung und Analyse der erforderlich gewordenen Nachträge findet derzeit aber noch nicht statt, so dass wichtige Informationen zur Steuerungsunterstützung fehlen. Daher sollte die dezentrale Bearbeitung der Nachträge um eine zentrale Erfassung und Auswertung ergänzt bzw. organisatorisch komplett auf ein zentrales Nachtragsmanagement umgestellt werden, um die Ursachen für Nachträge besser analysieren und die Steuerung besser unterstützen zu können.

Aus den stichprobenmäßig bei der Stadt Hennef (Sieg) gezogenen Akten wurde jeweils der Verlauf der Baumaßnahme bzw. Vergabe ersichtlich und es war alles Erforderliche dokumentiert. Auch die internen Bestimmungen der Vergabeordnung wurden eingehalten.

## 5.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Das Prüfgebiet Vergabewesen umfasst die Handlungsfelder

- Organisation des Vergabewesens,
- Allgemeine Korruptionsprävention,
- Sponsoring,
- Bauinvestitionscontrolling,
- Nachtragswesen sowie
- Maßnahmenbetrachtung von Bauleistungen.

Im Prüfgebiet Vergabewesen stehen der Schutz der Kommune vor finanziellen Schäden, die Rechtmäßigkeit der Verfahren, eine optimale Organisation und Steuerung der Abläufe sowie der Schutz der Beschäftigten im Vordergrund.

Ziel dieser Prüfung ist, Handlungsmöglichkeiten bei der Organisation und Durchführung von Vergabeverfahren bei der Stadt Hennef (Sieg) aufzuzeigen. Dabei geht es insbesondere um eine rechtssichere und wirtschaftliche Durchführung sowie die Vermeidung von Korruption. Aufgrund der engen inhaltlichen Verflechtungen bezieht dies auch das Sponsoring und das Bauinvestitionscontrolling mit ein. Die Analyse unterstützen wir dabei durch standardisierte Fragenkataloge.

Im Handlungsfeld Nachtragswesen analysieren wir Abweichungen von der ursprünglichen Auftragssumme. Dabei stellen wir die Nachträge in den interkommunalen Vergleich. Der Umfang der Nachträge ist ein wichtiges Kriterium für die Auswahl der Maßnahmen für eine Einzelbetrachtung.

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW die Durchführung einzelner Vergaben von Bauleistungen. Die ausgewählten Vergabeverfahren prüfen wir stichprobenweise. Dazu haben wir wesentliche Meilensteine festgelegt, welche die Kommunen für eine rechtskonforme Vergabe einzuhalten haben. Wir beschränken uns dabei auf rechtliche und formelle Fragestellungen. Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenprüfung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Kommune liefern.

In der Prüfung berücksichtigt die gpaNRW auch die Erkenntnisse der örtlichen Rechnungsprüfung. Gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gehört die Prüfung von Vergaben zu deren Aufgaben.

## 5.3 Organisation des Vergabewesens und allgemeine Korruptionsprävention

Das Vergabewesen ist einer der korruptionsanfälligsten Tätigkeitsbereiche in den Kommunen. Korruption beeinträchtigt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit einer Kommune. Es handelt sich dabei um ein Vergehen, das dem öffentlichen Dienst im Ansehen und finanziell größten Schaden zufügt. Deshalb sind Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung für jede Kommune unverzichtbar.

Der Organisation des Vergabewesens kommt in diesem Zusammenhang eine große Bedeutung zu. Die Festlegung der Verantwortlichkeiten und der Verfahrensabläufe sollte eine rechtskonforme Durchführung der Vergaben gewährleisten. Dadurch wird auch die Korruptionsprävention wirkungsvoll unterstützt.

### 5.3.1 Organisation des Vergabewesens

#### → **Feststellung**

Die Stadt Hennef (Sieg) sichert über ihre Zentrale Vergabestelle eine einheitliche Abwicklung der Vergabeverfahren und bündelt dort das Fachwissen. Die Vergabeordnung der Stadt ist aktuell und deckt alle erforderlichen Regelungen ab, um die Vergabeverfahren rechtssicher und verwaltungseinheitlich abzuwickeln. Neben der Zentralen Vergabestelle gibt es zwölf weitere Vergabestellen in einzelnen Ämtern mit sachlicher Vergabeberechtigung.

- Die Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung geschieht frühzeitig und entsprechend der Regelungen in der Vergabeordnung.

*Das Vergabewesen sollte so organisiert sein, dass es die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die Korruptionsbekämpfung unterstützt. Dazu sollte eine Kommune eine Organisation schaffen, die die Rechtmäßigkeit von Vergaben sowie eine Bündelung von vergabe-rechtlichem Fachwissen sicherstellt.*

*Eine Kommune sollte Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe in einer Dienstanweisung verbindlich festlegen. Wesentliche Bedeutung haben dabei Regelungen zu den folgenden Sachverhalten:*

- Wertgrenzen für die Wahl der Verfahrensart,
- Aufgaben und Zuständigkeiten der zentralen Vergabestelle und der Bedarfsstellen,
- Zuständigkeit für die Erstellung und den Inhalt der Vergabeunterlagen,
- Bekanntmachungen,
- Anforderung und Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten,
- Durchführung der Submission sowie
- Verfahren bei Auftragsänderungen und Nachträgen.

*Darüber hinaus sollte eine Kommune eine zentrale Vergabestelle einrichten. Dies führt dazu, dass eine einheitliche, standardisierte Anwendung des Vergaberechts in allen Bereichen der Kommune sichergestellt wird. Dabei kommt es auf eine strikte Trennung von der Auftragsvergabe und der Auftragsabwicklung von Lieferungen und Leistungen an. Dies beugt Korruption vor, weil ein direkter Kontakt zwischen den Bedarfsstellen und den Interessenten bzw. Bietern während des Vergabeverfahrens unterbunden wird.*

*Gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) obliegt der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfung von Vergaben. Die Kommunen sollten daher die örtliche Rechnungsprüfung bereits frühzeitig in das Vergabeverfahren einbinden.*

Die Vergabeordnung der **Stadt Hennef (Sieg)** vom 10. November 2020 ist aktuell und deckt alle erforderlichen Regelungen ab. Wie in § 8 der Vergabeordnung aufgeführt, hat die Stadt eine Zentrale Vergabestelle eingerichtet. Diese ist als Teil der Rechtsabteilung im Amt Zentrale Steuerung und Service angesiedelt. Organisatorisch ist sie im Dezernat II dem Ersten Beigeordneten zugeordnet. Bei der Zentralen Vergabestelle sind die Arbeitsschritte des Vergabeverfahrens sowie das Fachwissen gebündelt. Sie sorgt für ein einheitliches Vordruckwesen bei der Abwicklung der Vergabeverfahren und führt eine Datenbank zu den Vergabeverfahren, die von ihr gepflegt und ausgewertet wird. Ebenso erfüllt die Zentrale Vergabestelle die kommunalen Verpflichtungen nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW bezogen auf das Vergabeverfahren.

Neben dieser Zentralen Vergabestelle gibt es entsprechend § 7 der Vergabeordnung weitere Vergabestellen. Dies sind zwölf Ämter innerhalb der Stadtverwaltung, denen z. B. eine sachliche Vergabeberechtigung hinsichtlich des eigenen Bedarfs zugewiesen ist. Die Anlage 1 zur Vergabeordnung regelt klar, welche Ämter dies sind und für welchen Bereich diese sachliche Vergabeberechtigung besteht. Beispielsweise besitzt das Amt für Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit eine sachliche Vergabeberechtigung für Kunstgegenstände. Allerdings kommt es auch zu Überschneidungen, wenn beispielsweise das Amt für Steuerungsunterstützung die sachliche Vergabeberechtigung für „Planungen und Gutachten“ (0.7) hat und das Umweltamt ebenfalls für Gutachten (36.1) und Planungen (36.8). Aber auch beispielsweise für Büromöbel und Büroausstattung sowie Kopiergeräte etc. wurde dem Amt für Zentrale Steuerung und Service als Vergabestelle die Vergabeberechtigung erteilt. Die Anlage 2 zur Vergabeordnung regelt ergänzend, bis zu welchem Umfang einer Auftragserteilung wer aus den entsprechenden Ämtern eine Unterschriftsbefugnis hat. Insoweit sind die Zuständigkeiten nachvollziehbar abgegrenzt. Aus Sicht der gpaNRW bergen dezentrale Vergabestellen direkt an der Bedarfsstelle aber eine höhere Korruptionsgefahr, weil ein unmittelbarer Kontakt zwischen den Bedarfsstellen und den Interessenten bzw. Bietern während des Vergabeverfahrens besteht. Daher sollten dezentrale Vergabestellen so weit möglich vermieden werden. Auch wenn diese beabsichtigte freihändige Vergaben über 100.000 Euro nach § 9 Abs. 4 der Vergabeordnung zur Prüfung und Zustimmung der Zentralen Vergabestelle vorlegen müssen und sie aktuell keine eigenen Submissionen durchführen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Hennef (Sieg) sollte die Vergabestellen, die parallel zur Zentralen Vergabestelle bestehen auflösen, um die Korruptionsgefahr zu minimieren.

Im Zusammenspiel mit der Zentralen Vergabestelle bringen sich die Bedarfsstellen dann weiterhin über die Formulierung der Leistungsbeschreibung bzw. des Leistungsverzeichnisses fachlich und sachlich im Vergabeverfahren ein.

Die Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle sind kontinuierlich durch interne oder externe Schulungen im Vergabegerecht zu schulen. Eine stetige Weiterbildung ist für die Zentrale Vergabestelle sehr entscheidend, um die Änderungen im Vergaberecht durch Gesetzesänderungen oder durch die laufende Rechtsprechung in der Stadt umzusetzen und die Bedarfsstellen entsprechend unterrichten zu können. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Vergaben der Kommune immer nach den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen abgehandelt werden.

Ob dies der Fall ist, überprüft die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt:

Neben den gesetzlichen Aufgaben der Rechnungsprüfung zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabschlusses sowie die örtliche Prüfung von Eigenbetrieben gehört zu den Aufgaben der Rechnungsprüfung gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW auch die örtliche Prüfung von Vergaben. Entsprechend hat die Stadt Hennef (Sieg) in § 12 ihrer Vergabeordnung geregelt, dass das Rechnungsprüfungsamt ab einem Bruttoauftragswert von 1.000 Euro vorab zu beteiligen ist. So ist das Rechnungsprüfungsamt im Vergabeverfahren eingebunden und wird beispielsweise auch über Submissionsergebnisse informiert und kann seinem Prüfauftrag gerecht werden.

### 5.3.2 Allgemeine Korruptionsprävention

#### → **Feststellung**

Aufgetretene Korruptionsfälle gibt es in Hennef (Sieg) aktuell nicht. Eine gesonderte Handlungs- oder Dienstanweisung zur Korruptionsprävention wurde bislang nicht verabschiedet. Derzeit steht auch die intern festzulegende Gefährdungsanalyse gemäß § 19 Abs. 2 KorruptionsbG noch aus.

*Ziel einer Kommune muss es sein, nicht nur aufgetretene Korruptionsfälle konsequent zu verfolgen, sondern mit Hilfe vorbeugender Maßnahmen der Korruption nachhaltig entgegenzuwirken.*

*Korruption kommt in vielen unterschiedlichen Variationen und Ausprägungen vor. Eine Kommune sollte die unterschiedlichen Varianten und Ausprägungen von Korruption bereits präventiv vermeiden. Hierzu sollte sie eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention erlassen.*

*Dabei sind insbesondere die Regelungen des KorruptionsbG<sup>1</sup> zur Herstellung von Transparenz und zur Vorbeugung zu berücksichtigen. Eine Kommune sollte darüber hinaus Festlegungen getroffen haben zu*

- *der Veröffentlichungspflicht von Mitgliedern in den Organen und Ausschüssen der Stadt,*
- *der Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten,*
- *der Anzeigepflicht nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses,*

<sup>1</sup> Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG)

- *der Festlegung von korruptionsgefährdeten Bereichen und der Bestimmung von vorbeugenden Maßnahmen,*
- *dem Vieraugenprinzip sowie*
- *der Umsetzung des Rotationsgebotes von Beschäftigten in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen.*

*Zudem sollte eine Kommune eine Schwachstellenanalyse unter Einbeziehung der Bediensteten durchführen. Diese sollte sie regelmäßig fortschreiben und die Beschäftigten ggf. auch durch Weiterbildungen für dieses Themenfeld sensibilisieren.*

Die Vergabeordnung der **Stadt Hennef (Sieg)** regelt, dass die Zentrale Vergabestelle die Verpflichtungen in Bezug zu Vergaben nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz erfüllt. Aufgetretene Korruptionfälle gibt es in Hennef (Sieg) aktuell nicht. Über die Vergabeordnung hinaus ist eine gesonderte Handlungs- oder Dienstanweisung zur Korruptionsprävention nicht vorhanden.

Da es aber über die Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen hinaus weitere korruptionsgefährdete Arbeitsbereiche in einer Kommune gibt, ist es aus Sicht der gpaNRW sinnvoll, auch eine formelle Dienstanweisung zur allgemeinen Korruptionsprävention zu erlassen. Als korruptionsgefährdet sind auch Bereiche anzusehen, in denen

- Subventionen, Fördermittel oder Zuwendungen bewilligt werden,
- über Genehmigungen, Gebote oder Verbote entschieden werden,
- Abgaben oder Gebühren o.ä. festgesetzt oder erhoben werden,
- Kontrolltätigkeiten ausgeübt werden,
- Vermögensgegenstände verwaltet, veräußert oder erworben werden oder
- häufige Außendienstkontakte stattfinden.

Diese allgemeinen Tätigkeitsbereiche werden von der Vergabeordnung nicht erfasst. Die gpaNRW hat gute Beispiele auf ihrer Website auch im Vergabebereich hinterlegt. Den darauf im Verlauf der überörtlichen Prüfung gegebenen Hinweis hat die Stadt Hennef (Sieg) bereits aufgegriffen und erarbeitet derzeit eine entsprechende eigene Dienstanweisung zur Korruptionsprävention.

Zudem sieht § 19 Abs. 2 KorruptionsbG vor, diese korruptionsgefährdeten Bereiche konkret zu ermitteln bzw. intern festzulegen. Aus Sicht der gpaNRW ist es dabei sinnvoll, die Beschäftigten z. B. mittels einer Befragung einzubeziehen. Durch die Befragung haben die Bediensteten die Möglichkeit, sich aktiv durch die Abgabe von Vorschlägen oder durch Stellungnahmen zur bisherigen Korruptionsprävention einzubringen. So werden nicht nur neue Erkenntnisse über mögliche Schwachstellen oder Gefährdungspotenziale bekannt, sondern alle Bediensteten können sich gleichermaßen aktiv mit einbringen. Auf diese Weise wird auch ein pauschaler Korruptionsverdacht verhindert.

Mit der vorzunehmenden Analyse sollten insbesondere folgende Fragen beantwortet werden:

- In welchen Bereichen der Stadt Hennef (Sieg) besteht Korruptionsgefahr?

- Sind in der Stadt Hennef (Sieg) in der jüngeren Vergangenheit Verdachtsfälle auf Korruption bekannt geworden? Wenn ja, in welchen Bereichen?
- Sind aus anderen Kommunen Korruptionsfälle in der jüngeren Vergangenheit bekannt?
- Welche Sicherungsmaßnahmen sind bereits ergriffen worden (z.B. Vier- oder Mehr-Augenprinzip, Fortbildung, Berichtspflichten, Job Rotation)?
- Haben sich bereits vorhandene Sicherungsmaßnahmen bewährt? Wenn ja: welche?
- Existieren Einfallstore für Korruption (z. B. aufgrund von „Wissensmonopolen“ nicht oder nur schwer nachprüfbar Vorgänge oder z. B. Bereiche, die über einen längeren Zeitraum nicht geprüft wurden)?

Das Ministerium des Inneren des Landes NRW hat 2018 eine Informationsbroschüre<sup>2</sup> aufgelegt, die weitere wertvolle Hintergrundinformationen, Tipps und Handlungsempfehlungen gibt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Hennef (Sieg) sollte die nach § 19 KorruptionsbG vorzunehmende Gefährdungsanalyse so zeitnah wie möglich in Verbindung mit einer Befragung der Bediensteten durchführen, um die Gefährdungspotenziale bewusst zu machen und für das Thema weiter zu sensibilisieren.

## 5.4 Sponsoring

Sponsoringleistungen haben unmittelbare Auswirkungen auf das Ansehen jeder Kommune. Dies gilt insbesondere für die öffentliche Wahrnehmung der Unabhängigkeit und Neutralität der Verwaltung. Die Gewährung von Sponsoringleistungen darf niemals Einfluss auf Verwaltungsentscheidungen, insbesondere Vergabeentscheidungen haben. Die Kommunen sind verpflichtet, Angebote von Sponsoringleistungen neutral und unabhängig zu bewerten.

→ **Feststellung**

Die Stadt Hennef (Sieg) hat bereits verbindliche Regelungen zum Sponsoring in Form einer Dienstanweisung getroffen. In dem darin enthaltenen Mustervertrag gibt es jedoch noch keine konkrete Befristungsvorgabe.

*Eine Kommune sollte verbindliche Rahmenbedingungen für das Sponsoring festlegen. Diese sollten in einer Dienstanweisung geregelt werden. Nimmt eine Kommune Sponsoringleistungen an, sollten sie und der Sponsoringgeber Art und Umfang in einem Sponsoringvertrag schriftlich regeln. Zu regeln sind vor allem die zeitliche Befristung der Laufzeit des Sponsorings, eine Übertragung eventuell entstehender Nebenkosten auf den Sponsor und eine Begrenzung von Haftungsrisiken. Zudem sollte die Verwaltung dem Rat über die erhaltenen Sponsoringleistungen jährlich berichten.*

Ein grundsätzliches Wesensmerkmal des Sponsorings ist die zielbezogene Zusammenarbeit zwischen Sponsor und Gesponsertem. Sponsoring basiert daher immer auf dem Prinzip von

<sup>2</sup> [https://www.im.nrw/sites/default/files/media/document/file/Brosch\\_Korruption\\_LAYOUT\\_zur%20Freigabe\\_181025.pdf](https://www.im.nrw/sites/default/files/media/document/file/Brosch_Korruption_LAYOUT_zur%20Freigabe_181025.pdf)

Leistung und Gegenleistung. Dabei sollten Leistung und Gegenleistung im Idealfall in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen. Um solche Fälle einheitlich für die Stadtverwaltung zu handhaben, hat die **Stadt Hennef (Sieg)** eine Dienstanweisung für die Behandlung von Spenden und Sponsoring verabschiedet. Diese ist am 13. Dezember 2018 in Kraft getreten.

Die Dienstanweisung regelt, dass für die Entscheidung über Sponsoring-Verträge sowie deren Unterzeichnung der Bürgermeister zuständig ist. Für die Genehmigung und den Abschluss von Sponsoringverträgen gibt es entsprechend keine am Wert der Sponsoringleistung orientierte Zuständigkeitsregelung. Dies wäre eine Alternative zur „Allzuständigkeit“ des Bürgermeisters. Entsprechend der grundsätzlichen Empfehlungen der gpaNRW könnte die Stadt Hennef (Sieg) beispielsweise wie folgt staffeln:

#### Beispielhafte Staffelung für die Entscheidungsbefugnis bei Sponsoringverträgen

Wert der Sponsoringleistung	Zuständigkeit für Genehmigung oder Abschluss des Vertrages
bis zu einem Betrag von 2.000 Euro	Entscheidung durch die für die betroffene Fachabteilung zuständige Fachbereichsleitung
über 2.000 Euro bis zu einem Betrag von 10.000 Euro	Entscheidung durch den für den Fachbereich zuständigen Fachausschuss
über einem Betrag von 10.000 Euro	Entscheidung durch den Rat der Stadt

Der in der Dienstanweisung als Anlage 2 enthaltene Mustervertrag sieht vor, für Leistung und Gegenleistung jeweils die Dauer anzugeben. Eine konkrete zeitliche Befristung der Verträge ist jedoch nicht vorgegeben.

#### → Empfehlung

Für die Entscheidungsbefugnis bei Sponsoringverträgen sollte die Stadt Hennef (Sieg) eine Staffelung nach der Höhe der zu vereinbarenden Sponsoringleistung vorsehen. Zudem sollten die Verträge auf eine maximal zweijährige Laufzeit begrenzt werden.

Für die Beschäftigten ist anhand der in Anlage 3 zur Dienstanweisung beigefügten Beispiele für steuerpflichtige, nicht steuerpflichtige Leistungen und Leistungen mit Auslegungsmöglichkeit sehr gut nachvollziehbar, ob ein Sponsoringvertrag geschlossen werden muss. Nach Auskunft des Finanzbereiches bestehen aktuell keine Sponsoringverträge. Entsprechend gibt es aktuell auch keine Berichte zu Sponsoringverträgen. Wenn neue Sponsoringverträge geschlossen werden, sollten die Leistungen nachgehalten und transparent in einem entsprechenden Bericht an die Verwaltung und den Rat dargestellt werden.

Die Dienstanweisung enthält noch keine Vorgaben oder Regelungen zur Berichterstattung über Sponsoringleistungen.

#### → Empfehlung

Wenn Sponsoringleistungen empfangen oder gegeben werden, empfiehlt die gpaNRW jährlich einen Bericht über alle Sponsoringleistungen zu erstellen. Entsprechende Regelungen zur Berichterstattung sollte die Stadt Hennef (Sieg) noch in der bestehenden Dienstanweisung aufnehmen.

Dieser jährliche Bericht sollte zudem auf den Internetseiten der Kommune der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dieses transparente Vorgehen gewährleistet das Vertrauen der Bevölkerung in die Unabhängigkeit und Neutralität der öffentlichen Verwaltung.

Im Bericht sollten nach Ansicht der gpaNRW mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- bei welchen Einnahmemitteln die Geldleistungen aus Sponsoring gebucht wurden
- welche Geld-, Sach und Dienstleistungen aus Sponsoring resultierten
- welche Ziele und Zwecke mit dem Sponsoring verfolgt werden sowie in welcher Art und Höhe dazu Sponsoringleistungen erfolgten
- die personenbezogenen Daten der Sponsoringpartner:  
Hier sind die Sponsoringpartner bereits im Sponsoringvertrag darüber zu informieren, dass zur Korruptionsprävention und zur Gewährleistung der Objektivität und Neutralität der öffentlichen Verwaltung die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und verwaltungsintern gespeichert werden sowie im jährlichen Bericht erscheinen. Sollte ein Sponsor den ausdrücklichen Wunsch nach Anonymität seiner Person äußern und davon sein Sponsoring abhängig machen, so ist der Sponsor als „anonym“ zu melden. Der Wunsch nach Anonymität und die Gründe hierfür sind in den Akten der zuständigen Stelle gleichwohl zu vermerken, damit die Transparenz erhalten bleibt.

## 5.5 Bauinvestitionscontrolling

Investitionen im Baubereich machen einen beträchtlichen Teil kommunaler Ausgaben aus. Dank guter konjunktureller Rahmenbedingungen und aufgrund zahlreicher Förderprogramme können die Kommunen vermehrt investive Baumaßnahmen durchführen. Oberste Prämisse sollte dabei eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung sein. Ein systematisches Bauinvestitionscontrolling (BIC) ist dabei Voraussetzung, dieses Gebot der Kommunalverfassung in die Praxis umzusetzen. Zudem steigert eine damit verbundene Einhaltung von Kosten- und Projektlaufzeitplanungen die Glaubwürdigkeit der Verwaltung.

### → **Feststellung**

Wie die meisten mittleren kreisangehörigen Kommunen in NRW hat auch die Stadt Hennef (Sieg) bislang kein förmliches Bauinvestitionscontrolling (BIC) installiert. Großprojekte haben aber einen Projektplan, in dem insbesondere die finanzielle Entwicklung verfolgt und dokumentiert wird.

### → **Feststellung**

Im Vorfeld von Bauinvestitionsmaßnahmen findet eine umfassende und systematische Bedarfs- und Bedarfsdeckungsprüfung nur einzelfallabhängig statt.

*Für eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung sollte eine Kommune ein Bauinvestitionscontrolling implementiert haben. Dabei sollte sie das BIC zentral organisieren und Verantwortlichkeiten sowie Aufgaben in einer Dienstanweisung regeln.*

*Die Kommune sollte vor einer Investitionsentscheidung eine systematische Bedarfsfeststellung und –planung durchführen. Diese sollte sie unabhängig, qualifiziert und falls möglich fachübergreifend sicherstellen. Gemäß § 13 Abs.1 Satz 2 KomHVO hat sie dabei auch die künftige Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen.*

Aufgrund ihrer Einwohnerzahl zählt die **Stadt Hennef (Sieg)** zu den mittleren kreisangehörigen Kommunen in Nordrhein-Westfalen. Bei Kommunen dieser Größe ist aus Sicht der gpaNRW ein durchgängiges BIC für alle investiven Maßnahmen der Stadt grundsätzlich noch nicht erforderlich. Aber: zumindest bei finanziell größeren, komplexeren oder aus anderen Gründen bedeutsamen Maßnahmen sollte sie ein koordiniertes BIC für das Projekt durchführen. Dies erfolgt bei der Stadt Hennef (Sieg) derzeit nur für Großprojekte ab einer Millionen Euro über einen Projektplan, in dem grundsätzlich zumindest die finanzielle Entwicklung verfolgt und dokumentiert wird. Für ein koordiniertes BIC sollte die Stadt darüberhinausgehend folgende Regelungen beispielsweise in einer Dienstanweisung treffen:

- welche Stelle jeweils für das BIC verantwortlich ist,
- welche Berichtspflichten bestehen (Wer berichtet wann an wen?),
- wie das Entscheidungsgremium besetzt ist,
- welche Aufgaben die für das BIC zuständige Stelle hat,
- welche Zuständigkeiten für die Planung und die Projektführung in den einzelnen Phasen bestehen,
- wann und wie ggf. Externe (Kostenplaner/-innen, Projektsteuerer/Projektsteuerinnen etc.) hinzugezogen werden.

Die Aufgaben des BIC umfassen insbesondere die Koordination der unterschiedlichen Interessen der Projektbeteiligten. Dies beginnt bereits im Vorfeld, auch wenn beispielsweise Externe eingebunden sind, um Bedarfsanalysen oder Machbarkeitsstudien zu erstellen. Ebenso gehört die Steuerung der Finanzierung, Planung und Durchführung zu den Aufgaben. Zudem soll das BIC einheitliche Projektziele hinsichtlich Qualitäten, Kosten und Terminen sicherstellen. Dies bedeutet aber auch, dass den Projekten vor allem in den Vorplanungsphasen ausreichend Zeit eingeräumt werden muss. Hier werden die Weichen für das Gesamtprojekt gestellt und der Grundstein für die Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme gelegt.

Aus Sicht der gpaNRW ist es für ein systematisches Vorgehen sinnvoll, das jeweilige Projekt in einzelne Phase zu unterteilen (von der verwaltungsinternen Vorentscheidung über die Projektdefinition und ggf. Machbarkeitsstudien etc. über die verschiedenen Planungsphasen bis hin zur Ausführung und Kostenfeststellung sowie Auswertungen). Durch die Einteilung der Projekte in Phasen mit klar definiertem Beginn und Ende sowie zugrundeliegenden Kosteninformationen werden die Herstellungsprozesse transparent und steuerbar. Zur Erfüllung der Anforderungen ist es aus Sicht der gpaNRW entscheidend, dass alle Informationen an einer Stelle zusammengeführt werden. Sinnvollerweise ist das BIC organisatorisch daher nahe an der Verwaltungsführung angesiedelt. Die mit dem BIC betraute Stelle darf dabei nicht in Konkurrenz zur jeweils federführenden Stelle stehen. Die handelnden Personen sollten keine Doppelfunktion erhalten, also beispielsweise nicht fachliche Aufgaben im Bauprojekt übernehmen und im BIC selbst steuernd tätig werden. Den entsprechenden Rahmen dafür kann die Verwaltung über eine

Dienstanweisung schaffen. Neben den eingangs erwähnten Regelungen sollte diese auch klärende Begriffsbestimmungen umfassen, vor allem aber auch die Definition der Ziele und Aufgaben sowie Zuständigkeiten und notwendige Kompetenzen regeln.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Hennef (Sieg) sollte über ihre Projektpläne hinausgehend für komplexe Projekte ein systematisches Bauinvestitionscontrolling aufbauen und die Regelungen dazu in einer entsprechenden Dienstanweisung fixieren.

Einzelfallabhängig erfolgt bei der Stadt Hennef (Sieg) die fachübergreifende Beteiligung von Organisationseinheiten im Vorfeld von Bauinvestitionsmaßnahmen sowie eine umfassende und systematische Bedarfs- und Bedarfsdeckungsprüfung. Diese basieren dann fachbezogen beispielsweise auf dem Brandschutzbedarfsplan, dem Schulentwicklungsplan oder der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen sowie der Sportstättenleitplanung oder Straßenplanung. Entsprechend der Regelung in § 13 Abs.1 Satz 2 KomHVO hat sie bei der Bedarfsplanung zudem die künftige Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen. Dies erfordert den Einsatz eigenen Personals oder die Beauftragung von Dritten (z. B. Ingenieurbüros), damit auch Alternativen aufgezeigt werden und die Planungen möglichst bedarfsgerecht erfolgen können.

→ **Empfehlung**

Vor einer Investitionsentscheidung sollte die Stadt Hennef (Sieg) nicht nur einzelfallbezogen, sondern grundsätzlich Ressourcen (eigenes Personal oder beauftragte Dritte) einsetzen, um eine systematische Bedarfsfeststellung und -planung durchzuführen.

## 5.6 Nachtragswesen

Die Abwicklung vergebener Aufträge ist häufig von Veränderungen des ursprünglich vereinbarten Vertragsumfangs begleitet. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen der Fall. Handelt es sich dabei um eine wesentliche Änderung des öffentlichen Auftrags, muss eine Kommune ein neues Vergabeverfahren durchführen. Häufig können die Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit jedoch mit einem oder mehreren Nachträgen abgewickelt werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich der Preis der jeweiligen Nachtragsposition dabei nicht unmittelbar unter dem Einfluss einer Marktabfrage bzw. des freien Wettbewerbs ergibt. Eine Kommune sollte daher den Umfang der Nachträge begrenzen. Dazu sollten diese systematisch und gut strukturiert bearbeitet sowie zentral ausgewertet werden.

Die dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie wird auch Auswirkungen auf die Vergabeverfahren haben. Inwieweit sich die Abweichungen von den Auftragswerten und die Zahl der Nachträge dadurch verändern, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Die gpaNRW untersucht im Folgenden, inwieweit Nachträge in der Stadt Hennef (Sieg) vorkommen und hierbei ein Nachtragswesen zur Anwendung gelangt.

## 5.6.1 Abweichungen vom Auftragswert

### → Feststellung

Die Stadt Hennef (Sieg) weist gegenüber den Auftragswerten überdurchschnittliche Abweichungen (Summe der Über- und Unterschreitungen von Auftragswerten) auf. Sie verfehlt somit ihre monetären Ziele – auch wenn im Prüfungszeitraum die Unterschreitungen die Überschreitungen überwogen.

*Eine Kommune sollte aus wirtschaftlichen Erwägungen, aber auch aus Transparenzgründen, eine geringe Abweichung der Auftrags- von den Abrechnungssummen anstreben. Abweichungen ergeben sich häufig aus Mengenänderungen. Sind diese gering, können sie formlos über Auftragsanpassungen abgewickelt werden. Zusatzleistungen oder Mengenänderungen in größerem Umfang erfordern stattdessen eine Nachtragsvereinbarung.*

Für den Vergleich der Auftrags- mit den Abrechnungssummen beschränkt sich die gpaNRW auf abgeschlossene Vergabeverfahren mit einem Auftragsvolumen von mehr als 50.000 Euro.

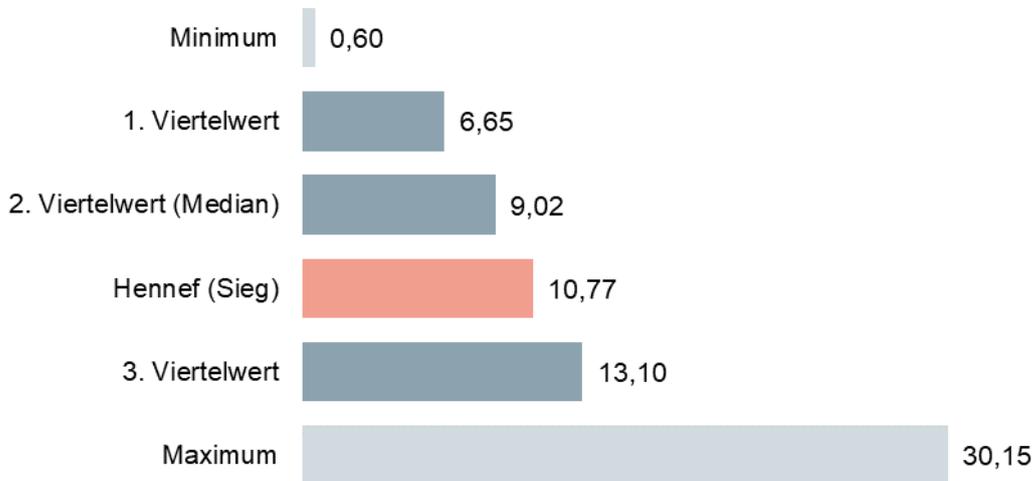
### Vergleich der Auftragswerte mit den Abrechnungssummen 01.01.2019 bis 31.12.2019

	in Euro	in Prozent der Auftragswerte
Auftragswerte	2.941.056	100,00
Abrechnungssummen	2.757.537	93,76
Summe der Unterschreitungen	250.191	8,51
Summe der Überschreitungen	66.672	2,27
Summe der Nachträge	39.186	1,33

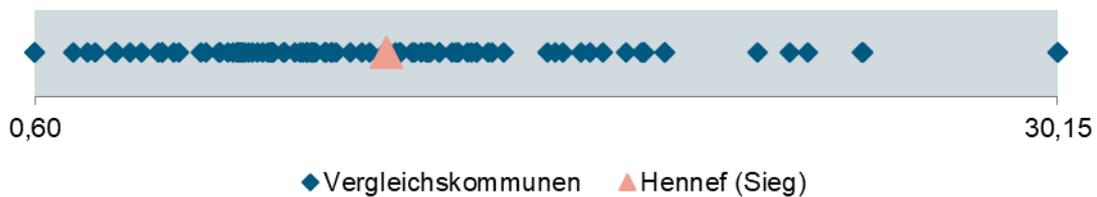
Im Vergleichsjahr 2019 hat die **Stadt Hennef (Sieg)** 18 Maßnahmen mit jeweils mehr als 50.000 Euro netto abgerechnet. Dabei kam es zu Über- und Unterschreitungen der ursprünglichen Auftragswerte in Höhe von 316.863 Euro (siehe vorstehende Tabelle, Summe der Über- und Unterschreibungsbeträge). Bezogen auf die Auftragswerte in Höhe von 2.941.056 Euro ergibt sich damit ein Anteil von 10,77 Prozent an Abweichungen insgesamt.

Im interkommunalen Vergleich ordnet sich die Stadt Hennef (Sieg) damit aktuell wie folgt ein.

### Abweichung Abrechnungssumme zu Auftragswert (absolute Beträge) in Prozent 2019



In den interkommunalen Vergleich sind 97 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Da die Stadt Hennef (Sieg) sich deutlich überdurchschnittlich positioniert, haben wir die Entwicklung in 2020 verfolgt.

### Vergleich der Auftragswerte mit den Abrechnungssummen 01.01.2020 bis 31.12.2020

	in Euro	in Prozent der Auftragswerte
Auftragswerte	6.224.525	100,00
Abrechnungssummen	6.069.123	97,50
Summe der Unterschreitungen	309.494	4,97
Summe der Überschreitungen	154.093	2,48
Summe der Nachträge	427.132	6,86

Im Jahr 2020 hat die Stadt Hennef (Sieg) 30 Maßnahmen mit jeweils mehr als 50.000 Euro netto abgerechnet. Dabei kam es zu Über- und Unterschreitungen der ursprünglichen Auftragswerte in Höhe von 463.587 Euro (siehe vorstehende Tabelle, Summe der Über- und Unterschreibungsbeträge). Bezogen auf die Auftragswerte in Höhe von 6.224.525 Euro ergibt sich damit im Jahr 2020 ein Anteil von 7,04 Prozent an Abweichungen insgesamt und somit eine Verbesserung gegenüber dem Jahr 2019.

Inwieweit bei den vorangegangenen Ergebnissen für 2019 und 2020 eher Zusatzleistungen oder Mengenänderungen die Nachtragsvereinbarungen verursachten, konnte nicht ausgewertet werden, da die Nachtrags-Unterlagen nicht zentral vorliegen. Werden die monetären Ziele verpasst, so bedeutet dies bei Überschreitungen der Auftragswerte eine zusätzliche Belastung der Haushaltsplanung und nicht zuletzt auch einen „Imageschaden“ für die Verwaltung. Aber auch Unterschreitungen z. B. aufgrund von überzogenen Planungswerten sind ungünstig, da dadurch haushaltstechnisch Mittel blockiert werden, die an anderer Stelle ggf. dringend benötigt würden.

Insgesamt sind die Abweichungen bei der Stadt Hennef (Sieg) überdurchschnittlich. Dabei machten die Unterschreitungen der Auftragswerte 2019 mit einem Anteil von ca. Dreiviertel und 2020 mit einem Anteil von ca. Zweidrittel den deutlich größeren Anteil gegenüber den Überschreitungen an der Gesamtabweichung aus.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Hennef (Sieg) sollte die Ursachen für die Über- und Unterschreitungen ermitteln, so dass z. B. mit Blick auf eine detailliertere Erstellung von Leistungsverzeichnissen, veränderte Mengenkalkulationen o. ä. gegengesteuert werden kann und zukünftig ggf. geringere Abweichungen erzielt werden können.

## 5.6.2 Organisation des Nachtragswesens

→ **Feststellung**

Eine zentrale Aufbereitung und Analyse der erforderlich gewordenen Nachträge findet derzeit noch nicht statt, so dass wichtige Informationen zur Steuerungsunterstützung fehlen.

*Eine Kommune sollte ihr Vergabewesen so organisieren, dass Nachträge in einem standardisierten Verfahren rechtssicher bearbeitet und dokumentiert werden. Sie sollte dazu über ein zentrales Nachtragsmanagement verfügen. Dieses sollte mindestens folgende Verfahrensweisen sicherstellen:*

- *Die Kommune erfasst und wertet Nachträge zentral aus, um gleichartige Nachtragsleistungen zu minimieren.*
- *Sie bearbeitet die Nachträge mittels standardisierter Vorlagen (für Beauftragung, sachliche und preisliche Prüfung, Verhandlungsprotokolle).*
- *Vor der Beauftragung führt die zentrale Vergabestelle eine vergaberechtliche Prüfung durch.*
- *Die Kommune dokumentiert die Notwendigkeit von Nachträgen und*
- *sie berücksichtigt Nachtragsaufträge beim Bauinvestitionscontrolling.*

Die Bearbeitung der Nachträge ist bei der **Stadt Hennef (Sieg)** derzeit dezentral bei den einzelnen Vergabestellen organisiert. Bei diesen verbleiben somit auch die Informationen, sie werden nicht zentral gesammelt und ausgewertet. Grundsätzlich unterliegen die Nachträge den gleichen Regelungen wie Hauptaufträge (siehe § 5 Abs. 2 Vergabeordnung). Darüber hinaus existiert aber eine gesonderte Berichtspflicht über erteilte Nachträge im Vergabeausschuss. Diese Berichtspflicht erstreckt sich aber nicht auf eine Ursachenanalyse.

Die Prüfung der Nachträge erfolgt ebenfalls in den jeweiligen Fachämtern, so dass ein „Zentrales Nachtragsmanagement“ bislang nicht existiert.

Nachträge und damit Abweichungen vom ursprünglichen Auftragswert können nicht grundsätzlich vermieden werden. Allerdings kann die Stadtverwaltung durchaus Einfluss auf Anzahl und Umfang der erforderlichen Nachtragsleistungen nehmen. Ein wesentlicher Ansatzpunkt dafür ist die Leistungsbeschreibung mit dem Leistungsverzeichnis. Diese bilden die Grundlage für die spätere Vertragsausführung und sollten daher sorgfältig und detailliert erstellt werden. Voraussetzung dafür ist eine ausreichende Bereitstellung von fachlichen und zeitlichen Ressourcen zur Vorbereitung der Vergaben. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit, spätere Nachtragsaufträge begrenzen zu können.

Die Ursachen für Nachträge sollten zentral zur Steuerungsunterstützung nachgehalten werden, beispielsweise ob eine Umplanung oder ein Fehler in der Mengenkalkulation oder auch andere Gründe zur Abweichung und somit Verfehlung des monetären Ziels geführt haben. Die zentrale Aufbereitung und Analyse dieser erfassten Ursachen ist ein wichtiger Schritt, um aus den gesammelten Informationen dann auch die entsprechenden Erkenntnisse und Konsequenzen ziehen zu können. Beispielsweise um zukünftig Über- oder Unterschreitungen und somit Abweichungen vom Auftragswert zu vermeiden oder zu verringern.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Hennef (Sieg) sollte die dezentrale Bearbeitung der Nachträge um eine zentrale Erfassung und Auswertung ergänzen bzw. organisatorisch komplett auf ein zentrales Nachtragsmanagement umstellen, um die Ursachen für Nachträge besser analysieren und die Steuerung besser unterstützen zu können.

## 5.7 Anlage: Ergänzende Tabellen

**Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2020 – Vergabewesen**

Feststellung		Seite	Empfehlung	Seite
<b>Organisation des Vergabewesens und allgemeine Korruptionsprävention</b>				
F1	Die Stadt Hennef (Sieg) sichert über ihre Zentrale Vergabestelle eine einheitliche Abwicklung der Vergabeverfahren und bündelt dort das Fachwissen. Die Vergabeordnung der Stadt ist aktuell und deckt alle erforderlichen Regelungen ab, um die Vergabeverfahren rechtssicher und verwaltungseinheitlich abzuwickeln. Neben der Zentralen Vergabestelle gibt es zwölf weitere Vergabestellen in einzelnen Ämtern mit sachlicher Vergabeberechtigung.	5	E1 Die Stadt Hennef (Sieg) sollte die Vergabestellen, die parallel zur Zentralen Vergabestelle bestehen auflösen, um die Korruptionsgefahr zu minimieren.	6
F2	Aufgetretene Korruptionsfälle gibt es in Hennef (Sieg) aktuell nicht. Eine gesonderte Handlungs- oder Dienstanweisung zur Korruptionsprävention wurde bislang nicht verabschiedet. Derzeit steht auch die intern festzulegende Gefährdungsanalyse gemäß § 19 Abs. 2 KorruptionsbG noch aus.	7	E2 Die Stadt Hennef (Sieg) sollte eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention verabschieden und die nach § 19 KorruptionsbG vorzunehmende Gefährdungsanalyse so zeitnah wie möglich in Verbindung mit einer Befragung der Bediensteten durchführen, um die Gefährdungspotenziale bewusst zu machen und für das Thema weiter zu sensibilisieren.	9
<b>Sponsoring</b>				
F3	Die Stadt Hennef (Sieg) hat bereits verbindliche Regelungen zum Sponsoring in Form einer Dienstanweisung getroffen. In dem darin enthaltenen Mustervertrag gibt es jedoch noch keine konkrete Befristungsvorgabe.	9	E3.1 Für die Entscheidungsbefugnis bei Sponsoringverträgen sollte die Stadt Hennef (Sieg) eine Staffelung nach der Höhe der zu vereinbarenden Sponsoringleistung vorsehen. Zudem sollten die Verträge auf eine maximal zweijährige Laufzeit begrenzt werden.	10
			E3.2 Wenn Sponsoringleistungen empfangen oder gegeben werden, empfiehlt die gpaNRW jährlich einen Bericht über alle Sponsoringleistungen zu erstellen. Entsprechende Regelungen zur Berichterstattung sollte die Stadt Hennef (Sieg) noch in der bestehenden Dienstanweisung aufnehmen.	10

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
<b>Bauinvestitionscontrolling</b>					
F4	Wie die meisten mittleren kreisangehörigen Kommunen in NRW hat auch die Stadt Hennef (Sieg) bislang kein förmliches Bauinvestitionscontrolling (BIC) installiert. Großprojekte haben aber einen Projektplan, in dem insbesondere die finanzielle Entwicklung verfolgt und dokumentiert wird.	11			
F5	Im Vorfeld von Bauinvestitionsmaßnahmen findet eine umfassende und systematische Bedarfs- und Bedarfsdeckungsprüfung nur einzelfallabhängig statt.	11	E5.1	Die Stadt Hennef (Sieg) sollte über ihre Projektpläne hinausgehend für komplexe Projekte ein systematisches Bauinvestitionscontrolling aufbauen und die Regelungen dazu in einer entsprechenden Dienstanweisung fixieren.	13
			E5.2	Vor einer Investitionsentscheidung sollte die Stadt Hennef (Sieg) nicht nur einzelfallbezogen, sondern grundsätzlich Ressourcen (eigenes Personal oder beauftragte Dritte) einsetzen, um eine systematische Bedarfsfeststellung und -planung durchzuführen.	13
<b>Nachtragswesen</b>					
F6	Die Stadt Hennef (Sieg) weist gegenüber den Auftragswerten überdurchschnittliche Abweichungen (Summe der Über- und Unterschreitungen von Auftragswerten) auf. Sie verfehlt somit ihre monetären Ziele – auch wenn im Prüfungszeitraum die Unterschreitungen die Überschreitungen überwogen.	14	E6	Die Stadt Hennef (Sieg) sollte die Ursachen für die Über- und Unterschreitungen ermitteln, so dass z. B. mit Blick auf eine detailliertere Erstellung von Leistungsverzeichnissen, veränderte Mengenkalkulationen o. ä. gegengesteuert werden kann und zukünftig ggf. geringere Abweichungen erzielt werden können.	16
F7	Eine zentrale Aufbereitung und Analyse der erforderlich gewordenen Nachträge findet derzeit noch nicht statt, so dass wichtige Informationen zur Steuerungsunterstützung fehlen.	16	E7	Die Stadt Hennef (Sieg) sollte die dezentrale Bearbeitung der Nachträge um eine zentrale Erfassung und Auswertung ergänzen bzw. organisatorisch komplett auf ein zentrales Nachtragsmanagement umstellen, um die Ursachen für Nachträge besser analysieren und die Steuerung besser unterstützen zu können.	17

## → Kontakt

---

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

---

Shamrockring 1, Haus 4, 44623 Herne

---

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

**t** 0 23 23/14 80-0

**f** 0 23 23/14 80-333

**e** [info@gpa.nrw.de](mailto:info@gpa.nrw.de)

**DE-e** [Poststelle@gpanrw.de-mail.de](mailto:Poststelle@gpanrw.de-mail.de)

**i** [www.gpa.nrw.de](http://www.gpa.nrw.de)